

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER HORTICOOP B.V.

## 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1) Unter Beachtung der Bestimmungen in Art. 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) Anwendung auf alle Verträge, Offerten und Angebote, gleich welcher Art und einschließlich - entgeltlicher oder unentgeltlicher - Beratung, die von Horticoop B.V. (im Folgenden: „Horticoop“) abgeschlossen bzw. ausgeführt wurden. Diese AGB finden auch Anwendung, wenn Horticoop für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte einschaltet.

1.2) Auf Verträge zwischen Horticoop und der Vertragspartei über Entwurf, Lieferung, Installation und/oder Wartung technischer Anlagen oder Ausführung technischer Projekte finden ausschließlich die bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer in Den Haag hinterlegten AVAG Allgemeinen Verkaufsbedingungen 2006 Anwendung, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart wurde.

1.3) Auf Verträge zwischen Horticoop und der Vertragspartei über Verkauf und Lieferung, Beratung oder anderweitig in Bezug auf Substrat und/oder Blumenerde, finden die in diesen AGB aufgenommenen zusätzlichen Bedingungen Anwendung.

1.4.1) Alle von Horticoop abgegebenen Angebote und Preisangaben sind unverbindlich.

1.4.2) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Horticoop den Auftrag schriftlich bestätigt hat.

1.4.3) Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie mündliche Zusagen durch Personal von Horticoop oder in ihrem Namen durch für sie arbeitende selbständige Vertreter oder andere in ihrem Dienst stehende Vertreter sind für Horticoop erst verbindlich, wenn diese schriftlich von ihr bestätigt wurden.

## 2. Höhere Gewalt

Wenn Horticoop aufgrund von Umständen ohne ihren Willen und/oder ohne ihr Verschulden einen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllen kann, gilt dies für Horticoop als höhere Gewalt. In diesem Fall haftet Horticoop nicht für den Schaden, der durch das nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen Erfüllen des Vertrags entsteht.

## 3. Lieferung, Prüfungspflicht und Reklamationsfrist

3.1) Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung durch Horticoop geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Waren unter Beachtung der Bestimmungen in Art. 5.2.1 und 5.2.2 AGB auf die Vertragspartei über.

3.2) In Bezug auf die Lieferung gilt Folgendes:

3.2.1) Die Vertragspartei hat bei Lieferung unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen und im Fall von Reklamationen diese ebenfalls unverzüglich schriftlich unter Angabe der Mängel zu rügen.

Im Fall eines Vertrags gemäß Art. 1.3 AGB hat die Prüfung und Reklamation im Hinblick auf die Verderblichkeit der Ware unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung zu erfolgen, spätestens zum folgenden Werktag schriftlich unter Angabe der Mängel, ansonsten die Vertragspartei ihr Recht zur Mängelrüge verliert.

3.2.2) Die Vertragspartei verliert das Recht, sich auf die Tatsache zu berufen, dass die Waren oder Dienstleistungen dem Vertrag nicht entsprechen, wenn sie Horticoop bei versteckten Mängeln nicht innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem sie es entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, darüber schriftlich informiert.

3.2.3) Im Fall eines Vertrags gemäß Art. 1.3 AGB verliert die Vertragspartei in jedem Falle spätestens nach Ablauf einer Frist von sieben (7) Tagen nach Lieferung das Recht, sich auf die Tatsache zu berufen, dass die Waren dem Vertrag nicht entsprechen.

3.2.4) Sofern zwischen den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart wurde, ist Horticoop berechtigt, die geschuldeten Leistungen in Teilen zu erbringen.

3.2.5) Sofern zwischen den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart wurde, gilt eine abweichende Marge von 10 % in Bezug auf die angegebenen Maße, Gewichte, Zahlen, Farben und dergleichen noch als vertragsgerechte Erfüllung von Horticoop. Die gezeigten oder erteilten Muster sind lediglich illustrativ.

3.2.6) Ist Horticoop anlässlich einer Reklamation, Forderung oder anderweitig gezwungen, einen Sachverständigen einzuschalten, um die Tatsachen zu verifizieren, trägt die Vertragspartei die Kosten dieses Sachverständigen, wenn sich herausstellen sollte, dass die oben genannte Reklamation oder Forderung unbegründet ist.

3.3) Sofern sich eine Lieferung auf die Erfüllung eines Vertrags gemäß Art. 1.2 AGB bezieht und die AVAG Allgemeine Bedingungen 2006 auf diese Lieferung keine Anwendung finden, gilt zusätzlich Folgendes:

3.3.1) Die Lieferung gilt als erfolgt und abgenommen, wenn die bestellte Waren komplett und betriebsfertig angebracht wurden und sich nach dem Testen herausgestellt hat, dass die bestellten Waren den gestellten Anforderungen entsprechen, oder, wenn kein Test erfolgt ist, nachdem die bestellten Waren in Gebrauch genommen worden sind.

3.3.2) Die bestellten Waren gelten auf jeden Fall acht (8) Tage, nachdem sie komplett und betriebsfertig angebracht wurden, als benutzt.

3.3.3) Ab Anlieferungen auf der Baustelle stellt die Vertragspartei Horticoop von jeder Haftung für Schäden durch Sturm, Wasser, Feuer, Diebstahl usw frei.

3.4) Im Fall eines internationalen Kaufvertrags können Horticoop und die Vertragspartei, abweichend von Art. 3.1 AGB, vereinbaren, dass die Lieferung und der Übergang der Gefahr gemäß den Bedingungen INCOTERMS 2010 erfolgen werden.

## 4. Garantie

4.1) Horticoop hat nur dann Garantieverpflichtungen, wenn diese bei Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden und dabei eine deutliche Garantiefrist festgelegt wurde. Die Garantieverpflichtungen beinhalten Folgendes:

4.1.1) Während der vereinbarten Garantiefrist haftet Horticoop für die angemessene Qualität der gelieferten Waren. Sollte sich herausstellen, dass die Qualität der gelieferten Waren nicht angemessen ist, hat die Vertragspartei die Waren frachtfrei an Horticoop zurückzusenden. Danach wird Horticoop entscheiden, ob sie die Waren repariert, ersetzt oder der Vertragspartei den entsprechenden Teil der Rechnung gutschreibt.

4.1.2) Geht die vereinbarte Leistung aus einem Vertrag gemäß Art 1.3 AGB hervor und finden die AVAG Allgemeinen Bedingungen 2006 auf diesen Vertrag keine Anwendung, haftet Horticoop während der vereinbarten Garantiefrist für die angemessene Qualität der gelieferten Konstruktion und der verwendeten Materialien. Sollte sich herausstellen, dass die Qualität der gelieferten Konstruktion oder der verwendeten Materialien nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, wird Horticoop diese reparieren oder ersetzen. Die Teile, die bei Horticoop zu reparieren oder von Horticoop zu ersetzen sind, sind Horticoop/frachtfrei zuzusenden. Die Demontage und Montage dieser Teile und die eventuell aufgewandten Reise- und Aufenthaltskosten gehen zulasten der Vertragspartei.

4.2) Für die Teile, für die die Vertragspartei und Horticoop dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, gilt die von dem Lieferanten von Horticoop abgegebene Garantie. Diese Garantie ersetzt dann die oben genannten Garantieverpflichtungen.

4.3) Die Vertragspartei kann sich nur auf Garantie berufen, nachdem sie all ihre Verpflichtungen Horticoop gegenüber erfüllt hat.

4.4) Keine Garantie wird geleistet für Mängel, die die Folge sind von normalem Verschleiß, unsachgemäßer Benutzung, nicht oder falsch durchgeführter Wartung, oder wenn die Installierung, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte ausgeführt wurde.

## 5. Zahlung

5.1) Die Zahlung des Kaufpreises an Horticoop hat unter Ausschluss des Rechtes zur Aufrechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf ein in der Rechnung angegebenes Konto kosten- und spesenfrei zu erfolgen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Vertragspartners zulässig.

5.2.1) Alle von Horticoop gelieferten Waren bleiben das Eigentum von Horticoop, bis die Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Horticoop aufgrund irgendetwelchen mit Horticoop geschlossenen Vertrags über die Lieferung von Waren und/oder die Ausführung von Arbeiten und/oder Dienstleistungen, einschließlich der Forderungen in Bezug auf die Nichterfüllung des oben genannten Vertrags, in vollem Umfang erfüllt hat.

5.2.2) Für eine in Deutschland ansässige Vertragspartei gilt abweichend von Art. 5.2.1) Folgendes:

5.2.2.1) Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die Horticoop aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen die Vertragspartei und ihre Konzerngesellschaften zustehen. Das Eigentum von Horticoop erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Die Vertragspartei produziert und verwahrt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentums erwerbs für Horticoop. Hieraus erwachsen ihr keine Ansprüche gegen Horticoop.

5.2.2.2) Vorbehaltsware mit Ware anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt Horticoop zusammen mit diesen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentums erwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei der Miteigentumsanteil von Horticoop dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Horticoop zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

5.2.2.3) Die Vertragspartei tritt bereits jetzt ihre Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus den gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von Horticoop mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils von Horticoop zur Sicherung an Horticoop ab.

5.2.2.4) Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung von Horticoop für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an Horticoop abgetreten. Solange die Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an Horticoop ordnungsgemäß nachkommt, darf sie über die im Eigentum von Horticoop stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Horticoop abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

5.2.2.5) Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit der Vertragspartei ist Horticoop berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

5.2.2.6) Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung durch die Vertragspartei als Erfüllung.

5.2.2.7) Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsverhaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

5.3) Wenn nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeitsfrist gezahlt wurde, gilt die Vertragspartei als von Rechts wegen in Verzug und hat ohne weitere Inverzugsetzung die gesetzlichen Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz, sowie alle sich auf die Einziehung der Forderung beziehenden außergerichtlichen Kosten zu tragen.

5.4) Horticoop behält sich jederzeit das Recht der Verrechnung mit evtl bestehenden Guthaben vor.

## 6. Haftung

6.1) Horticoop haftet nur für den von der Vertragspartei erlittenen direkten Schaden, der die direkte und ausschließliche Folge eines zurechenbaren Versäumnisses oder einer unerlaubten Handlung ist, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Horticoop oder ihrer Führungskräfte beruhen.

6.2) Horticoop haftet niemals für (Wachstums-)Schäden an Pflanzen oder Betriebsschäden, einschließlich zum Beispiel Betriebsunterbrechungsschäden und Gewinnausfalls.

6.3) Die Haftung von Horticoop beschränkt sich jederzeit auf den Rechnungsbetrag für die Dienstleistung oder das Produkt, die/das den Schaden verursacht hat, mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,00 pro Ereignis oder pro Reihe von Ereignissen mit derselben Ursache.

6.4) Jede Schadensersatzforderung aufgrund der Haftung von Horticoop in Bezug auf Mängel an gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen verjährt nach Ablauf von einem (1) Jahr nach Lieferdatum.

6.5) Unbeschadet des Obigen gilt im Fall eines Vertrags gemäß Art. 1.3 AGB Folgendes: Horticoop bemüht sich, Zuchtmedien zu liefern, die, insbesondere in Bezug auf die organischen Zuchtmedien und ihre zusammensetzenden Teile, keine für Menschen oder Pflanzen krankheitserregenden Mikroorganismen aufweisen. Die Zuchtmedien sind nicht steril, sondern bakteriologisch aktiv. Mikroorganismen können einheimisch sein und die Zuchtmedien während der Lagerung oder Zucht der Pflanzen kolonisieren, abhängig von der Jahreszeit und den Zuchtumständen. Der weitaus größte Teil aller Zuchtmedien enthält einen hohen Gehalt an organischen Stoffen, die automatisch bakteriologischem Abbau durch Pilze, Bakterien, Actinomycetes und andere Organismen ausgesetzt sind. Saprobiontische Fadenwürmer können in kleinen Mengen in den Zuchtmedien vorkommen. Die Hinzufügung von Nährstoffen und Kalk kann das Wachstum der saprobiontischen Organismen fördern. Horticoop übernimmt keine Haftung für Schäden, der auf welche Weise auch immer durch die allgegenwärtige Kolonisation von Mikroorganismen, sowie durch eine allgegenwärtige Anwesenheit von saprobiontischen Organismen, durch Pilzbildung auf oder im Zuchtmedium verursacht wurde.

## 7. Vertragskündigung

7.1) Wenn die Vertragspartei ihre Verpflichtungen gegenüber Horticoop auf zurechenbare Weise nicht erfüllt, ist Horticoop berechtigt, den Vertrags ganz oder teilweise zu kündigen.

7.2) Horticoop ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Vertragspartei ein Zahlungsmoratorium oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn sie ihr Unternehmen einstellt, oder durch Fusion, Auflösung oder anderweitig als juristische Person erlischt oder sich in eine andere juristische Person umwandelt.

## 8. Entgegenstehende allg. Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von Horticoop nicht akzeptiert und finden daher auch keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn der Vertragspartner das zustande gekommene Geschäft aufgrund seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen nochmals bestätigt.

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis mit Horticoop unterliegt bei in Deutschland ansässigen Vertragspartnern dem deutschen Recht. Alle eventuellen Streitigkeiten, die aus den oben genannten Rechtsverhältnissen hervorgehen oder mit ihnen zusammenhängen, werden nach Wahl von Horticoop ausschließlich dem Gericht in Den Haag, Niederlande, vorgelegt werden oder an dem für den Geschäftssitz des Vertragspartners zuständigen Gericht. Die Parteien können ausdrücklich vereinbaren, dass sie die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) vereinbaren.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Regelungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen werden durch solche ersetzt, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien entsprechen

Diese AGB wurden bei der Industrie- und Handelskammer in Den Haag unter der Nummer 09117293, Fassung DU vom Oktober 2014 hinterlegt. Hiermit erlöschen die früher hinterlegten Bedingungen, außer für die Verträge, von denen die früher hinterlegten Bedingungen bereits Bestandteile waren und in die die vorliegenden AGB nicht inkorporiert werden können.